

Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens 380 kV Freileitung Umspannwerk (UW) Husum Nord – Niebüll Ost, Westküstenleitung Abschn. 4 wegen Verbreiterung Schutzstreifen zwischen Mast Nr. 39 & Nr. 40 sowie Mast Nr. 50 und Nr. 51 in den Gemeinden Bredstedt und Breklum

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 30.11.2022 – Az.: AfPE 7- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-38m

Die TenneT TSO GmbH hat im Rahmen der laufenden Planung des o.g. Vorhabens festgestellt, dass Anpassungen am festgestellten Plan in den o.g. Gemeinden nötig sind.

Der vierte Planfeststellungsabschnitt „UW Husum Nord – Niebüll Ost“ wurde im Januar 2020 durch das AfPE planfestgestellt.

Aufgrund von unerwartet aufgetretenen technischen Anpassungen der Planung ist jedoch eine Änderung des planfestgestellten Vorhabens erforderlich.

Die TenneT TSO GmbH plant zum o.g. Vorhaben eine Änderung. Die Maßnahme ist der Spalte 19.1.1 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Im Rahmen von Planänderungen bei Änderungen von Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, besteht eine UVP-Pflicht, wenn gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gem. § 7 (1) Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien (insbesondere Art und Merkmale des Vorhabens, Empfindlichkeit des Standorts sowie der Art und Merkmale der Auswirkungen) durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die TenneT TSO GmbH plant den Neubau einer 380-kV-Leitung an der Westküste Schleswig-Holsteins. Der vierte Planfeststellungsabschnitt umfasst die Errichtung und den Betrieb der Freileitung 380-kV-Leitung Husum Nord – Niebüll Ost. Die Planfeststellung erfolgte in Januar 2020 durch das AfPE. Aufgrund der nachträglichen Ermittlung von Baumfallkurven ist jedoch eine Änderung des planfestgestellten Vorhabens

erforderlich, da die an die Schutzstreifen angrenzenden Randbäume nicht den erforderlichen Mindestabstand zu den Leiterseilen der mitgenommenen 110-kV-Leitung einhalten.

Der Schutzstreifen muss daher in den Spannungsfeldern 39 – 40 und 50 – 51 um einen 5,0 m breiten Randbaumbereich erweitert werden. Aufgrund der notwendigen Anpassungen des Schutzstreifens ergeben sich zusätzliche dauerhafte Eingriffe in den Naturhaushalt.

Es kommt durch die anlagebedingten Änderungen zu einer zusätzlichen dauerhaften Flächeninanspruchnahme und damit zu einer zusätzlichen Betroffenheit von Wald und Knicks durch Verlust eines Überhälters (zusätzliche Betroffenheit der Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt). Andere Schutzgüter des UVPG (Mensch, Boden, Wasser, kulturelles Erbe und Sachgüter) werden nicht betroffen. Es sind keine veränderten Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern erkennbar.

Das Naturdenkmal „Heide-Moor-Parzelle“ wird durch die Änderungen zusätzlich beeinträchtigt.

Die o. g. Beeinträchtigungen sind vom flächigen Umfang als sehr gering einzuschätzen und damit nicht erheblich.

Auswirkungen gem. § 34 BNatSchG auf Schutzgebiete sind auszuschließen. Weitere Schutzgebiete oder Böden besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Durch die Änderungen ergeben sich voraussichtlich keine andere erheblichen oder neuen Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Aspekte.

Weitere Planungen sind in hinreichend verfestigtem Stadium nicht bekannt, deren Auswirkungen durch kumulierende Effekte zu einer veränderten Bewertung der Umwelterheblichkeit führen würden. Maßnahmen zur schutzgutbezogenen Vermeidung und Minimierung sowie zum naturschutzrechtlichen und forstlichen Ausgleich werden durch die bestehende Genehmigung und den Planfeststellungsbeschluss vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist. Zudem soll die zuständige Behörde gemäß § 22 Abs. 2 UVPG von einer

erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind oder solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.